

# **M** KFZ - SACHVERSTÄNDIGENBÜRO **Lange & Partner**

Geprüfte und anerkannte Sachverständige für  
Kfz-Schäden und -Bewertung.

Mitglied im Verband der unabhängigen  
Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V. (VKS) .  
Vertragspartner Classic-Data Deutschland GmbH.

## **Auto - Crash, was tun ? Hilfreiche Tipps für Autofahrer !**

### Zentrale:

Osterkamp 10 b  
21502 Geesthacht  
Tel. 04152 – 837 547

### Filiale:

Bauerbergweg 11  
22111 Hamburg  
Tel. 040 – 59 46 89 44

### Für ganz Eilige

**0178 – 470 63 20**

**0177 – 477 59 46**

## ***Der starke Partner in Ihrer Nähe!***

### Unser Leistungsspektrum:

- Gutachten für Fahrzeuge aller Art
- Schadengutachten
- Wertgutachten (Klassiker, Umbauten)
- Fuhrparkbewertung
- Beweissicherung
- Beurteilung von Schadenfällen
- Kaufberatung
- technische Gutachten

Bei schuldlosen Unfällen rechnen wir  
unser Gutachtenhonorar direkt mit der  
gegnerischen Haftpflichtversicherung ab.  
Es entstehen für Sie keine weiteren  
Kosten.

***Wir helfen Ihnen mit  
Sachverstand !***

### Sie erreichen uns:

Mo. bis Do.	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 15.00 Uhr

**Außerhalb der Geschäftszeiten  
nach telefonischer Absprache.**

**In eiligen Fällen sind wir auch am  
Wochenende für Sie tätig!**

**Selbstverständlich kommen wir auch  
zu Ihnen nach Hause!**

**Unser Reisegebiet erstreckt sich über  
ganz Schleswig-Holstein, Hamburg,  
Nord-West Mecklenburg und das  
nördliche Niedersachsen**

**[www.kfz-sv-lange.de](http://www.kfz-sv-lange.de)**

**[info@kfz-sv-lange.de](mailto:info@kfz-sv-lange.de)**

Stand 01.09.2017 / Verfasser: Manfred Lange  
Vervielfältigungen und Nachdruck – auch  
auszugsweise - sind nicht gestattet.

## Wir stehen Ihnen mit Rat zur Seite

Als Unfallgeschädigter müssen Ihnen sämtliche Kosten die durch den Unfall entstanden sind durch den Verursacher, bzw. durch dessen Haftpflichtversicherer erstattet werden.

## Schadenfeststellung durch einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen

Als Geschädigter steht es Ihnen grundsätzlich frei, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zur Beweissicherung und zur Feststellung des Schadenumfanges zu beauftragen. Er ermittelt weiterhin die Höhe einer eventuell anfallenden Wertminderung. Im Totalschadenfall werden darüber hinaus der Wiederbeschaffungswert und der Restwert festgestellt. Die Kosten für das Gutachten müssen von dem zuständigen Haftpflichtversicherer übernommen werden. Sie brauchen sich von der gegnerischen Versicherung nicht auf deren Haus-sachverständigen verweisen lassen. Bei offensichtlich erkennbaren Bagatellschäden (bis ca. € 750,00) werden die Gutachtenkosten in der Regel nicht übernommen. Hier ist ein von Ihrer Werkstatt erstellter Kostenvoranschlag ausreichend.

## Fiktive Abrechnung

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, ob Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen oder nicht. Es besteht kein Reparaturzwang. Sie können nach Gutachten abrechnen und sich die Reparaturkosten auszahlen lassen.



## Mietwagen oder Nutzungsausfall

Für die Dauer der unfallbedingten Reparatur Ihres Fahrzeuges können Sie grundsätzlich einen gleichwertigen Ersatzwagen anmieten. Die Kosten hierfür muss die Versicherung des Unfallverursachers im Rahmen Ihrer Haftung übernehmen. Aufgrund der zum Teil erheblichen Preisunterschiede kann es sinnvoll sein, Preisvergleiche anzustellen, da bei Anmietung zu überhöhten Preisen die Mietwagenkosten nicht immer vollständig übernommen werden. Im Falle eines Totalschaden haben Sie ebenfalls das Recht für die Dauer der Wiederbeschaffung ein Ersatzfahrzeug anzumieten.

Sollten Sie keinen Mietwagen in Anspruch nehmen, weil Sie diesen z.B. nur wenig oder nur für geringe Fahrstrecken benötigen würden, haben Sie die Möglichkeit für den schadenbedingten Fahrzeugausfall die Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen.

## Freie Wahl der Reparaturwerkstatt

Als Geschädigter haben Sie das Recht, Ihr Fahrzeug in der Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Der Fachbetrieb stellt sicher, dass das Fahrzeug gemäß den Vorgaben des Herstellers repariert wird. So wird vermieden, dass Probleme mit erweiterter Herstellergewährleistung im Garantiefall auftreten und dient gleichzeitig dazu, den Wert Ihres Fahrzeuges zu erhalten. Die Versicherungen haben nicht das Recht, Ihnen eine so genannte „Partnerwerkstatt“ vorzuschreiben.



## Bergungskosten

Sollte Ihr Fahrzeug nach einem unverschuldeten Unfall nicht mehr fahrbereit sein, sollten Sie sich noch am Unfallort mit Ihrer Werkstatt in Verbindung setzen. Die Kosten für das Einschleppen müssen im üblichen Umfang von der Versicherung des Verursachers übernommen werden.

## Anwaltliche Vertretung

Es steht Ihnen generell frei, für die Wahrnehmung Ihrer Interessen einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl einzuschalten. Bei Unfällen mit Verletzten oder Verursachern unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist die Einschaltung eines Rechtsbeistandes immer angeraten. Das gleiche gilt bei Unfällen mit Ausländern deren Wohnsitz sich nicht in Deutschland befindet. Ihr Sachverständiger oder Ihr Autohaus ist Ihnen bei der Suche nach einem sachkundigen Rechtsanwalt gern behilflich. Die anfallenden Anwaltskosten sind im Rahmen der Haftpflicht zu ersetzen.

## Selbstverschuldeter Unfall

Wenn Sie einen Unfall vollständig oder zum Teil selbstverschuldet haben und Ihre Kaskoversicherung in Anspruch nehmen, ergeben sich Ihre Rechte und Pflichten aus Ihrem Kaskoversicherungsvertrag. Diese Rechte weichen erheblich von denen im Haftpflichtschadenfall ab. Setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Versicherung in Verbindung und beachten sie deren Weisungsrecht.

